

Anlage 4

Landeselternbeirat der
Kindertageseinrichtungen NRW
Der Vorstand



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Walhorn
Haroldstraße 4

29. Januar 2014

40213 Düsseldorf

Stellungnahme des Landeselternbeirates zum Referentenentwurf KiBiz Revision

Sehr geehrter Herr Walhorn,

bezugnehmend auf den uns zur Verfügung gestellten Referentenentwurf zur Revision des KiBiz finden Sie im Folgenden einige aus unserer Sicht wichtige Aspekte, die wir aus dem umfangreichen Feedback der Elternvertreter in den kommunalen JAEBS extrahiert haben:

§ 3	Um unterschiedlichen Betreuungsanforderungen von Eltern gerecht zu werden, sollte die Schaffung von bedarfsgerechten kommunalen Stützpunkten (Schwerpunktkitas), für die Bedarfe an erweiterten Öffnungszeiten (z.B. durch Schichtarbeit etc.) vorgesehen werden.
§ 3 (b)	Hier wäre eine Ausweitung der Bedarfserhebung (Öffnungszeiten und Platzangebot) durch gesetzliche Steuerung und Konkretisierung wünschenswert. Eine Formulierung könnte lauten „Die Bedarfserhebung wird jährlich durch die Jugendämter geleistet. Dabei wird kein vorgegebener Betreuungszeitraum angeboten, sondern die Eltern sollen ihre tatsächlichen Bedarfe frei angeben. Die Erfassung kann durch elektronische Datensysteme erfolgen“
§ 8	Zum Thema Inklusion sind die Anmerkungen in unserem Dossier vom 07. November 2013 mit dem Titel „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Zum Gelingen verdammt?!“ zu beachten.
§ 9	Die möglichen Konsequenzen im Falle von Nichtbeachtung der hier beschriebenen Zusammenarbeit durch den Träger bzw. die Einrichtungsleitung müssen festgelegt werden.
§ 9 (a), Abs. 2	<ol style="list-style-type: none">1. In der Vollversammlung sollten die Eltern nicht nur über die Einrichtung betreffende Fragen informiert werden sondern auch über den JAEB und den LEB sowie über die Inhalte von §9 KiBiz.2. Die Einberufung einer Eltern-Vollversammlung sollte nicht nur durch 1/3 der Elternschaft sondern auch durch Mehrheitsbeschluss im Elternbeirat ermöglicht werden.
§ 9 (a), Abs.4	<ol style="list-style-type: none">1. Hier wäre zu konkretisieren, wie die Begriffe „rechtzeitig“, „umfassend“ und „angemessen“ zu interpretieren sind. Insbesondere in den Bereichen „Öffnungszeiten“ und „pädagogisches Konzept“ sollte das Mitspracherecht der Eltern deutlich gestärkt werden.2. Darüber hinaus ist der folgende Satz einzufügen: „Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung haben dem Elternbeirat zu Beginn des

	Kindergartenjahres unverzüglich und unaufgefordert die Kontakt daten des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen NRW (LEB NRW) sowie die des jeweils zuständigen Jugendamtselternbeirates schriftlich mitzuteilen.“
§ 9 (a), Abs. 6	Es muss festgelegt werden, dass der Rat der Kindertageseinrichtung mindestens einmal im Jahr zu tagen hat.
§ 9 (b), Abs. 3	<p>1. Das LEB Budget von 10.000,- € war in den letzten Jahren kaum ausreichend. Um unseren Aufgaben vollumfänglich gerecht werden zu können, ist eine Aufstockung auf mindestens 15.000,- € pro Jahr notwendig. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzliche Mittel im Einzelfall zu beantragen.</p> <p>2. Darüber hinaus sollte auch für die JAEB ein kleines Budget zur Erledigung seiner Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation etc.) zur Verfügung gestellt werden.</p>
§ 13(b), Abs. 1	Die Dokumentation erfordern in zunehmendem Ausmaß Zeitressourcen des pädagogischen Personals. Dem muss entgegengewirkt werden indem die personelle Ausstattung der Einrichtung so ausgestaltet wird, dass die wichtige Dokumentation der Kindesentwicklung regelmäßig und in guter Qualität erfolgen kann, ohne dass hiermit Abstriche bei der Qualität der pädagogischen Arbeit verbunden sind.
§ 13(b), Abs. 2	Aus Gründen des Datenschutzes sollten die Eltern der Frage nach der Weitergabe der Bildungsdokumentation an die Grundschule nicht aktiv widersprechen müssen, sondern andersherum aktiv zustimmen müssen.
§ 13(e), Abs. 2	Hier ist zu klären, wie halbe Schließungstage zu zählen sind. Auch in diesen Fällen ist es für Eltern häufig erforderlich zur Betreuung der Kinder ganztätig Erholungsurlaub einzureichen.
§ 14 (b)	Zur Sicherstellung einer verbesserten Vernetzung zwischen Eltern, KiTa und Schule sollten konkretere, verpflichtende Formulierungen Anwendung finden
§ 18 (c) Nr. 5; § 18 (d) bb)	<p>Es darf zu keiner Vergrößerung der in Anlage zu § 19 festgelegten Gruppenformen kommen, da dies nicht dem Wohle des Kindes dient. Ziel des Gesetzes ist gerade die Förderung des Kindes. Eine größere Gruppenstärke ist immer eine Mehrbelastung für die Kinder und die Erzieher. Dies gilt unabhängig vom Personalschlüssel. Daher wenden wir uns gegen eine weitere Vergrößerung der Gruppen.</p> <p>§ 18 (c) Nr.5 sollte daher wie folgt geändert werden: „sich der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz hält (bzw. orientiert) und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.“</p> <p>In § 18 (d) bb) die Einfügung von „ohne zusätzliche Personalausstattung“ bitte streichen. Selbst mit zusätzlicher Personalausstattung dient es nicht der Förderung der Kinder, die derzeit maximale Gruppenstärke von 27 Kindern weiter zu erhöhen. Vielmehr sollte auf eine Verkleinerung der Gruppen hin gearbeitet werden. Dies würde maßgeblich der individuellen Förderung der Kinder und einer Entlastung der Erzieher dienen.</p>
§ 19	Bei der Anlage zur Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen müssen ausreichende Fehl- und Verfügungszeiten berücksichtigt werden, so dass diese, insbesondere bei „kleinen“ Einrichtungen,

	nicht zu einer personellen Unterbesetzung führen und somit das Wohl der Kinder gefährdet ist.
§ 19 Abs. 1	Hier sollte festgelegt werden, wieviel Personal zwingend in den Kernzeiten anwesend sein muss. Andernfalls kann es sein, dass zwar auf dem Papier die Wochenstundenzahl des pädagogischen Personals zur Anzahl der Kinder korrespondiert, in der Praxis jedoch eine Erzieherin ihre Stunden nur an wenigen Tagen in der Woche ableistet und die KiTa an den anderen Tagen praktisch unterbesetzt ist. Das Verhältnis Erzieher(in)/Kind schwankt somit unabhängig von evtl. Krankheitsstand etc. über die Woche. Dies ist zum Wohle der Kinder zu vermeiden.
§ 19, Abs. 2	Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen muss deutlich höher ausfallen (3,5 %) und erstmalig für das Kindergartenjahr 2014/2015 durchgeführt werden

Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle noch einmal einige unserer Kernforderungen bekräftigen, welche wir im Referentenentwurf schmerzlich vermissen:

- Wir halten eine **Erhöhung der Qualitätsstandards** für zwingend erforderlich. Hier sei insbesondere der **Fachkraft-Kind-Schlüssel** genannt. Selbst vorübergehende Absenkungen von Qualitätsstandards müssen ausgeschlossen werden.
- **Frühkindliche Bildung** muss für jedes Kind zugänglich und damit **kostenfrei** sein!
- Solange **Kita-Beiträge** überhaupt erhoben werden, sollten sich die Kommunen auf einheitliche Beiträge im mittleren Bereich verständigen.
- Im letzten Kita-Jahr muss auch für **Geschwisterkinder** echte Beitragsfreiheit gelten, auch für die Geschwisterkinder von Schulkindern.
- Ebenso müssen die sog. „**Kann-Kinder**“ in den Genuss der vollen Beitragsfreiheit kommen.
- Um Elternbeiräten ein freies Wirken im Sinne des KiBiz in den Einrichtungen zu gewährleisten, fordern wir einen **Kündigungsschutz für Elternbeiräte**.
- Hier schlagen wir analog zu einschlägigen Gesetzgebungen (Betr.Verf.G., BPersVG, LPVG etc.) vor, dem Elternbeirat ein **Mitbestimmungsrecht** einzuräumen.
- Die **Kündigung** eines Betreuungsvertrags darf nur mit Zustimmung des Elternbeirates erfolgen!

Für Rückfragen und weitergehende Diskussionen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen